
V e r k ü n d u n g s b l a t t

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 8

Duisburg/Essen, den 30. Dezember 2010

Seite 747

Nr. 120

RAHMENPRÜFUNGSORDNUNG

für Master-Studiengänge

an der Universität Duisburg-Essen

Vom 21. Dezember 2010

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Rahmenprüfungsordnung erlassen:

Präambel

Diese Rahmenprüfungsordnung regelt den generellen Rahmen des Prüfungsverfahrens. Sie dient den Fakultäten als Grundlage bei der Erstellung von Prüfungsordnungen. Die Bestimmung der Einzelheiten bleibt den Prüfungsordnungen der Studiengänge vorbehalten. Alle zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Rahmenprüfungsordnungen gültigen Prüfungsordnungen bleiben auch weiterhin in Kraft. Es ist die Aufgabe der Fakultäten, ihre Prüfungsordnungen der Rahmenprüfungsordnung anzupassen.

Im laufenden Betrieb eines jeden Studiengangs werden verschiedene Institutionen tätig. Bei den Formulierungen in der Rahmenprüfungsordnung wird die Zuordnung der Aufgaben der einzelnen Institutionen nicht wiederholt; die Rahmenprüfungsordnung soll sich vielmehr vorrangig mit der Beschreibung des Rahmens des Verfahrens der Durchführung von Prüfungen befassen.

Daher wird hier einführend die grundsätzliche Aufgabenverteilung zwischen den Institutionen aufgeführt:

- **Prüfungsordnungen** werden von den Fakultätsräten beschlossen und enthalten insbesondere Vorschriften über die Prüfungsorganisation, die Bildung eines Prüfungsausschusses, dessen Zusammensetzung und Zuständigkeiten.
- Der **Prüfungsausschuss** achtet insbesondere auf die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen; er ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts und erlässt als Ausgangsbehörde Entscheidungen in der Sache.
- Der Bereich **Prüfungswesen** handelt im Auftrag des Prüfungsausschusses und steht dem Prüfungsausschuss für die Einzelheiten bei der Organisation und Durchführung des Prüfungsverfahrens zur Seite. Der Bereich Prüfungswesen ist keine Behörde.
- Gesetzlich verantwortlich für die Studien- und Prüfungsorganisation ist die **Dekanin** oder der **Dekan** der Fakultät. Ihm oder ihr verbleiben sämtliche Rechte und Pflichten gemäß Hochschulgesetz, etwa die Festlegung von Prüfungszeiträumen, die nicht durch die Prüfungsordnung an den Prüfungsausschuss delegiert wurden.

Inhaltsübersicht:**I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich und Zugangsberechtigung
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 3 Master-Grad
- § 4 Aufnahmehythmus
- § 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau (Modularisierung)
- § 6 Lehr- und Prüfungssprache
- § 7 Studienplan und Modulhandbuch
- § 8 Lehr- / Lernformen
- § 9 Wechsel zwischen einem Vollzeit- und einem Teilzeitstudiengang
- § 10 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 11 Studienumfang nach dem European Credit Transfer System (ECTS)
- § 12 Berufspraktische Tätigkeiten/Forschungsprojekte
- § 13 Prüfungsausschuss
- § 14 Anrechnung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 15 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

II. Master-Prüfung

- § 16 Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen
- § 17 Struktur der Prüfung einschließlich der Form der Modul- und Modulteilprüfungen
- § 18 Fristen zur Anmeldung und Abmeldung für Prüfungen
- § 19 Mündliche Prüfungen
- § 20 Klausurarbeiten
- § 21 Weitere Prüfungsformen
- § 22 Master-Arbeit
- § 23 Wiederholung von Prüfungen
- § 24 Freiversuch
- § 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 26 Studierende in besonderen Situationen
- § 27 Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung
- § 28 Bildung der Prüfungsnoten
- § 29 Modulnoten
- § 30 Bildung der Gesamtnote
- § 31 Zusatzprüfungen
- § 32 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 33 Master-Urkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 34 Ungültigkeit der Master-Prüfung, Aberkennung des Master-Grades
- § 35 Einsicht in die Prüfungsarbeiten
- § 36 Führung der Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen
- § 37 Geltungsbereich
- § 38 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1: Studienplan**Anlage 2: Muster für eine Modulbeschreibung****Anlage 3: Zugangsordnung****Anlage 4: Zulassungsordnung**

Hinweise und fachspezifisch anzuwendende bzw. den Fakultäten freigestellte Regelungen sind kursiv gesetzt.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich und Zugangsberechtigung

(1) Diese Master-Prüfungsordnung regelt den Zugang, den Studienverlauf und den Abschluss des Studiums für den Master-Studiengang X an der Universität Duisburg-Essen.

Ergänzender Text bei zusätzlichem Angebot in Form eines Teilzeitstudiengangs:

Die Regelungen gelten gleichermaßen für den Vollzeitstudiengang und den Teilzeitstudiengang. Spezifische Regelungen für den Teilzeitstudiengang zur Regelstudienzeit, zu Prüfungen, zum Studienverlauf werden bei den einschlägigen Paragraphen ausgewiesen.

Hinweis zu 1:

Für die Master-Studiengänge mit dem Abschluss Master of Education gelten gesonderte Rahmenprüfungsordnungen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studiengang X ist der erfolgreiche Abschluss

- des Bachelor-Studiengangs X an der Universität Duisburg-Essen oder
- eines gleichwertigen oder vergleichbaren Studiengangs im Bereich der [Fachrichtung].

Die Gesamtnote des Abschlusses nach Satz 1 muss in der Regel mindestens x,x oder besser sein.

Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss. Er legt für Absolventen einschlägiger Studiengänge fest, welche zusätzlichen Prüfungsleistungen bis zu welchem Zeitpunkt erbracht werden müssen. *In begründeten Einzelfällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Ausnahme von der in Absatz 2 geforderten Mindestnote. Bei der Entscheidung sind insbesondere die Höhe der Abweichung von der Mindestnote, die Benotung der Abschlussarbeit mit der Note „gut“ oder besser, die Studiendauer sowie herausragende Einzelleistungen im Studienschwerpunkt maßgebend.*

(3) Als gleichwertig angesehen wird in der Regel

- ein mindestens dreijähriger einschlägiger Studiengang mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und einem Gesamtworkload von mindestens 180 Credits im Bereich der [Fachrichtung] an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder

- ein einschlägiger Abschluss an einer anderen Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes, sofern nicht ein wesentlicher Qualitätsunterschied zu einem Abschluss an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nachgewiesen werden kann.

Textvariante Zwei-Fach-Master-Studiengang:

Voraussetzung für die Zulassung zum Studienfach X im Zwei-Fach-Master-Studiengang X ist der erfolgreiche Abschluss

- des Studienfaches X im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang X an der Universität Duisburg-Essen oder
- eines gleichwertigen oder vergleichbaren Studiengangs im Bereich der [Fachrichtung].

Hinweise zu Abs. 2 und 3:

1. *Der Zugang zum Master-Studium setzt nach § 49 Abs. 7 S. 1 HG den Abschluss eines zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führenden Studiengangs voraus, auf den der Master aufbaut. Die Kriterien für die Gleichwertigkeitsprüfung können fachspezifisch konkretisiert werden. Für den Master-Abschluss werden unter Einrechnung des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses 300 Credits benötigt.*
2. *Nach § 49 Abs. 7 Satz 3 HG kann die Prüfungsordnung bestimmen, dass es sich um einen qualifizierten Abschluss handeln muss (Mindestnote; besondere fachliche Schwerpunkte etc).*
3. *In Weiterbildungsstudiengängen ist Abs. 2 entsprechend anzupassen.*
4. *Neben dem qualifizierten Abschluss kann gemäß § 49 Abs. 5 HG eine studienbezogene besondere Vorbildung oder sonstige Eignung oder praktische Tätigkeit verlangt werden.*
5. *Zulassungsbeschränkte Master-Studiengänge und Studiengänge, die für den Zugang eine Eignungsprüfung vorsehen, müssen entsprechend dem als Anlage 3 beigefügten Muster eine Ordnung über die Feststellung der studienbezogenen Eignung erlassen. Um eine Eignungsprüfung handelt es sich immer dann, wenn die Entscheidung über die Zulassung zum Master-Studium - mit Ausnahme von Härtefallentscheidungen - nicht ausschließlich anhand vorgelegter Unterlagen erfolgt. In diesem Fall ist Abs. 2 wie folgt zu fassen und Abs. 3 zu streichen:*
„Die Voraussetzungen und die Qualifikation für die Zulassung zum Master-Studiengang X regelt die Ordnung über den Zugang und die Feststellung der studienbezogenen Eignung für den Master-Studiengang X vom xx.xx.xxxx (Verköndungsblatt der Universität Duisburg-Essen Jahrgang X, 201x, S. XX) in der jeweils gültigen Fassung.“
6. *In besonders begründeten Ausnahmefällen kann gemäß § 49 Abs. 7 Satz 4 HG der Zugang zum Masterstudium bereits vor dem Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gestattet werden.*

Gründe für eine Ausnahme kommen immer dann in Betracht, wenn die Studienbewerberinnen und Studienbewerber die Verzögerung nicht zu vertreten haben, z.B. aufgrund noch nicht abgeschlossener Bewertungen der Abschlussarbeit wegen einer Erkrankung der Prüferin bzw. des Prüfers.

Die Zugangsvoraussetzungen müssen zeitnah, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres nachgewiesen werden.

Im Allgemeinen ist die Prüfungsorganisation so zu gestalten, dass ein nahtloser Übergang immer möglich ist, ohne dass die Ausnahmeregelung des § 49 Abs. 7 Satz 4 HG herangezogen werden muss.

7. In Master-Studiengängen können im Modulhandbuch Veranstaltungen/Module ausgewiesen werden, für die die Eingangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang nicht erfüllt sein müssen. Diese können im Rahmen des Bachelor-Studiengangs auch als Zusatzprüfungen erbracht werden.

(4) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) nachweisen.

(5) Bewerberinnen und Bewerber müssen über hinreichende Sprachkenntnisse verfügen, um auch Veranstaltungen in englischer Sprache folgen zu können.

Studierende, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen vor Aufnahme des Studiums englische Sprachkenntnisse entsprechend der abgeschlossenen Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweisen. Dies ist möglich durch den Nachweis von Englisch als Abiturfach (7 Punkte GK oder LK) oder mindestens vier Jahre lang belegtes Schulfach an einer weiterbildenden Schule oder einen englischen Sprachtest.

Über die Anerkennung gleichwertiger Kenntnisse der nach Satz 3 erforderlichen Voraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Alternative: sofern die Sprachkenntnisse in Ausnahmefällen nicht bereits zu Beginn des Studiums erforderlich sind:

Fehlende Sprachkenntnisse müssen mit der Zulassung zur Master-Arbeit nachgewiesen werden.

Hinweise zu 5:

1. Nach § 49 Abs. 5 HG kann die Prüfungsordnung als besondere studiengangbezogene Vorbildung Fremdsprachenkenntnisse vorsehen. Gleiches gilt nach § 49 Abs. 8 HG für fremdsprachige Studiengänge. Je nach Studienganggestaltung ist dabei die Möglichkeit zu eröffnen, die Leistungen bei Einschreibung zu erbringen oder sie mit der Anmeldung zur Prüfung im Modul X oder mit der Zulassung zur Bachelor-Arbeit nachzuweisen.

2. Sofern lediglich Grundkenntnisse zum Verständnis von Sekundärliteratur und einzelner Lehr-/Lerneinheiten benötigt werden, sind Kenntnisse der abgeschlossenen Niveaustufe A2 des europäischen Referenzrahmens für Sprachen zu fordern.

3. Sofern Modul- oder Modulteilprüfungen in einer Fremdsprache zu erbringen sind oder die Lehr- / Lernformen und/oder die Fachliteratur überwiegend Fremdsprachenkenntnisse erfordern, sind Kenntnisse entsprechend der abgeschlossenen Niveaustufe XXX [zwischen B1 und C1] des europäischen Referenzrahmens für Sprachen spätestens zum Zeitpunkt der Anmeldung zur jeweiligen Modul- oder Modulteilprüfung zu fordern.

4. Werden weitere/sonstige Fremdsprachenkenntnisse verlangt, sind der jeweiligen Fremdsprache entsprechende Kriterien zu wählen.

5. Zur Begründung kann statt fremdsprachigen Lehr-/Lernformen auch das Selbststudium angeführt werden.

(6) Zur Vorbereitung auf das Studium im Master-Studiengang X ist bei der Einschreibung die Ableistung eines Fachpraktikums von insgesamt mindestens x Wochen (x Monaten) Dauer oder eine entsprechende Vorbildung nachzuweisen.

Hinweis für den Zwei-Fach-Master:

Das Wort „Studiengang“ ist durch das Wort „Studienfach“ zu ersetzen.

Hinweis zu 6:

1. Nach § 49 Abs. 5 HG kann die Prüfungsordnung als besondere studiengangbezogene Vorbildung ein vor dem Studium zu absolvierendes Praktikum vorsehen.
2. In Weiterbildungsstudiengängen ist in der Regel eine mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit vorzusetzen.

(7) Allen Master-Studierenden wird nach der Zulassung von der Prüfungskommission mit ihrer Zustimmung ein Mentor bzw. eine Mentorin zugeteilt. Der Mentor bzw. die Mentorin gehört dem wissenschaftlichen Personal an und ist für die Begleitung der universitären Entwicklung der Studierenden zuständig. Er bzw. sie berät die Studierenden in Fragen des Studiums und der Studienorganisation.

§ 2**Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung**

(1) Der Masterstudiengang führt aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss *[alternativ: in einem geeigneten Studiengang / innerhalb eines konsekutiv aufgebauten Bachelor- und Masterstudiums]* zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss.

(2) Im Master-Studiengang X erwerben die Studierenden unter Berücksichtigung der Veränderungen und Anforderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen und überfachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden, die sie zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten, zur kritischen Reflexion wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigen.

(3) Mit den erfolgreich abgeschlossenen Prüfungen und der erfolgreich abgeschlossenen Master-Arbeit weist die oder der Studierende nach, dass sie oder er [hier sollten die Fächer dann die je studiengangsspezifischen Kompetenzen definieren] besitzen.

Hinweis zu 3:

In Abhängigkeit von der konkreten Umsetzung müssen an dieser Stelle abschlusspezifische und anwendungs- bzw. wissenschaftsorientierte Schwerpunkte gesetzt werden.

(4) Der erfolgreich bestandene Master-Abschluss befähigt darüber hinaus zur Promotion.

§ 3**Master-Grad**

Nach erfolgreichem Abschluss der Master-Prüfung für den Master-Studiengang X verleiht die Fakultät X der Universität Duisburg-Essen den Master-Grad X, abgekürzt M.X.

Textvariante für den Zwei-Fach-Master-Studiengang:

Nach erfolgreichem Abschluss der Master-Prüfungen in den zwei zur Kombination genehmigten Studienfächern im Zwei-Fach Master-Studiengang X verleiht die Fakultät der Universität Duisburg-Essen den Master-Grad, in der die Master-Arbeit erbracht wurde. Die Fakultät X der Universität Duisburg-Essen verleiht den Master-Grad X, abgekürzt „X“, und die Fakultät Y der Universität Duisburg-Essen verleiht den Master-Grad Y, abgekürzt „Y“.

Hinweis Abschlussbezeichnungen (gemäß KMK):

- Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften: Master of Arts (M.A.)
- Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin: Master of Science (M.Sc.)
- Ingenieurwissenschaften: Master of Science (B.Sc.) oder Master of Engineering (M.Eng.)
- Wirtschaftswissenschaften nach der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs: Master of Arts (M.A.) oder Master of Science (M.Sc.)
- Für den Masterabschluss im Lehramt ist die Bezeichnung „Master of Education“ mit dem Zusatz der gewählten Schulstufe (§ 10 Abs. 1 LABG, § 12 Abs. 1 LZV) festgelegt.

§ 4**Aufnahmerhythmus**

(1) Das Studium im Master-Studiengang X im ersten Fachsemester kann *nur zum Wintersemester/ zum Winter- und Sommersemester/ nur zum Sommersemester* aufgenommen werden.

(2) Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich.

§ 5**Regelstudienzeit, Studienaufbau (Modularisierung)**

(1) Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang X einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Master-Arbeit und für das vollständige Ablegen der Prüfungen beträgt 2 Studienjahre bzw. 4 Semester.

Hinweise zu 1:

1. *Bei abweichender Studiengangstruktur und bei Teilzeitstudiengängen ist die jeweils festgelegte Regelstudienzeit entsprechend modifiziert auszuweisen. Ein Master-Studiengang in Vollzeit muss mindestens 1 und darf höchstens 2 Studienjahre Regelstudienzeit umfassen.*
2. *Beim Teilzeitstudiengang verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend der jeweiligen Prüfungsordnung. Die Regelstudienzeit eines Teilzeitstudiengangs kann höchstens die doppelte Semesterzahl des entsprechenden Vollzeitstudiengangs umfassen.*
3. *Für den Teilzeitstudiengang ist die Regelstudienzeit in der entsprechenden Prüfungsordnung festzulegen.*

(2) Das Studium ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehr-/Lerneinheiten, ggf. inklusive externer Praktika. Module sind inhaltlich in sich abgeschlossen und vermitteln eine eigenständige, präzise umschriebene Teilqualifikation in Bezug auf die Gesamtziele des Studiengangs.

Hinweis zu 2:

Module sollen mindestens einen Umfang von 5 Credits haben und sind so zu konzipieren, dass sie möglichst in einem Semester, maximal in einem Studienjahr (zwei aufeinander folgenden Semestern) abgeschlossen werden können.

(3) Der für eine erfolgreiche Teilnahme an einem Modul in der Regel erforderliche Zeitaufwand einer oder eines Studierenden (Workload) wird mit einer bestimmten Anzahl von Credits ausgedrückt. In den Credits (Regelungen zur Anwendung ECTS siehe § 11) sind Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten und die erforderlichen Prüfungszeiten enthalten. Die Credits drücken keine qualitative Bewertung der Module (d.h. keine Benotung) aus.

Hinweise zu 3:

1. *Einschreibevoraussetzungen (z.B. Sprachnachweise, Praktika) sind keine Studienleistungen.*
2. *Für einen Credit wird eine Arbeitsbelastung in Präsenz- und Selbststudium im Umfang von 30 Stunden angenommen, so dass die Arbeitsbelastung im Vollzeitstudium pro Semester in der Vorlesungs- und vorlesungsfreien Zeit insgesamt 900 Stunden beträgt (=39 Stunden/Woche bei 46 Wochen im Jahr)*
3. *Da es sich bei einem Master-Studiengang um ein weiterführendes Studium handelt, dessen Ziel die zunehmend selbständige wissenschaftliche Arbeit ist, soll dem Workload für das Selbststudium ein stärkeres Gewicht gegenüber dem Workload des Präsenzstudiums zufallen.*

(4) Die Studieninhalte sind so strukturiert, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei wird gewährleistet, dass die Studierenden nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.

§ 6**Lehr- und Prüfungssprache**

- (1) *Die Lehr-/Lernformen werden entsprechend den Hinweisen im Modulhandbuch in deutscher oder x Sprache durchgeführt.*
- (2) *Modul- und Modulteilprüfungen können in deutscher und/oder x Sprache erbracht werden.*

Hinweis:

1. *Die Regelung ist nur aufzunehmen, wenn im Pflicht- oder Wahlpflichtbereich fremdsprachige Lehr-/Lernformen oder Prüfungen angeboten werden.*
2. *Im Falle fremdsprachiger Prüfungen oder ausschließlich fremdsprachiger Lehr-/Lernformen sind die entsprechenden Fremdsprachenkenntnisse auf dem Niveau XXX [zwischen B1 und C1] der abgeschlossenen Niveaustufe des europäischen Referenzrahmens für Sprachen als Zugangsvoraussetzung bei Einschreibung vorzusehen. In diesem Fall kann auf die DSH-2 verzichtet werden. Gleichwohl empfiehlt es sich, in diesen Fällen zumindest Deutschkenntnisse auf dem Niveau DSH-1 zu fordern.*

§ 7**Studienplan und Modulhandbuch**

- (1) Der Prüfungsordnung ist als Anlage ein Studienplan (§ 58 Abs. 3 HG) beigelegt, der im Einzelnen als verbindliche Vorgaben ausweist:
 - a) die Module und die diesen zugeordneten Lehr-/ Lernformen und Prüfungen,
 - b) die wesentlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module,
 - c) die Präsenzzeit (lehr- /lernformenbezogen) in SWS,

- d) die Credits,
- e) die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen,
- f) die Prüfungsleistungen.

Hinweise zu 1:

1. *Ein Studienplan ist als Beispiel als Anlage 1 beigelegt. Es wird der Fakultät empfohlen, ergänzend einen Studienplan z.B. mit semesterlicher Darstellung ggf. in grafischer Form beigelegen.*
2. *Studierende sollen im Rahmen der Wahlpflichtveranstaltungen nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können. Pflicht- und Wahlpflichtanteile sollen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.*
3. *Wenn ein Studiengang auch als Teilzeitstudiengang angeboten wird, ist der Prüfungsordnung ein an die Struktur des Teilzeitstudiengangs angepasster zusätzlicher Studienplan beigelegen.*
4. *Gemäß § 64 Abs. 2 Nr. 2 HG sind in der Prüfungsordnung neben Lehrform, Teilnahmevoraussetzungen, Arbeitsbelastung und Dauer der Prüfungsleistungen der Module auch deren Inhalte und Qualifikationsziele zu regeln. Die Regelung kann stichpunktartig und in abstrakter Form erfolgen.*

Die Beschreibung der Module in den Modulhandbüchern stellt lediglich eine Unterstützung dar. Bei den Modulhandbüchern handelt es sich nicht um Anlagen zur Prüfungsordnung.

5. *Änderungen der Curricula der Prüfungsordnung (Studienplan) sind als Änderungsordnung durch den Fakultätsrat zu beschließen. Eine Anpassung des Modulhandbuchs ist sicherzustellen.*

(2) Der Studienplan gilt für die Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit.

(3) Der Studienplan wird durch ein Modulhandbuch ergänzt. Das Modulhandbuch muss mindestens die im Studienplan als erforderlich ausgewiesenen Angaben enthalten. Darüber hinaus enthält das Modulhandbuch detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Vermittlungsformen, des zeitlichen Umfangs (in Credits wie in SWS) sowie der Aufteilung auf Pflicht- und Wahlpflichtanteile. Das Modulhandbuch ist bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Studienplans an diesen anzupassen.

Hinweis zu Abs. 3:

Der Rahmenprüfungsordnung wird als Anlage 2 das Muster für das Modulhandbuch beigelegt.

**§ 8
Lehr-/Lernformen**

(1) Im Master-Studiengang X gibt es folgende Lehrveranstaltungsarten bzw. Lehr-/Lernformen:

- a) Vorlesung
- b) Übung
- c) Seminar
- d) Kolloquium
- e) Praktikum
- f) Projekt
- g) Exkursion
- h) Selbststudium

Hinweise zu Abs. 1:

1. Diese Aufzählung ist gegebenenfalls studiengangbezogen zu modifizieren.
2. Vorlesungen bieten in der Art eines Vortrages eine zusammenhängende Darstellung von Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen.
3. Eine Anwesenheitspflicht besteht nicht für Vorlesungen, die mit einer Prüfung enden.

Übungen dienen der praktischen Anwendung und Einübung wissenschaftlicher Methoden und Verfahren in eng umgrenzten Themenbereichen.

Seminare bieten die Möglichkeit einer aktiven Beschäftigung mit einem wissenschaftlichen Problem. Die Beteiligung besteht in der Präsentation eines eigenen Beitrages zu einzelnen Sachfragen, in kontroverser Diskussion oder in aneignender Interpretation.

Kolloquien dienen dem offenen, auch interdisziplinären wissenschaftlichen Diskurs. Sie beabsichtigen einen offenen Gedankenaustausch.

Praktika eignen sich dazu, die Inhalte und Methoden eines Faches anhand von Experimenten exemplarisch darzustellen und die Studierenden mit den experimentellen Methoden eines Faches vertraut zu machen. Hierbei sollen auch die Planung von Versuchen und die sinnvolle Auswertung der Versuchsergebnisse eingeübt und die Experimente selbständig durchgeführt, protokolliert und ausgewertet werden.

Projekte dienen zur praktischen Durchführung empirischer und theoretischer Arbeiten. Sie umfassen die geplante und organisierte, eigenständige Bearbeitung von Themenstellungen in einer Arbeitsgruppe (Projektteam). Das Projektteam organisiert die interne Arbeitsteilung selbst. Die Projektarbeit schließt die Projektplanung, Projektorganisation und Reflexion von Projektfortschritten in einem Plenum sowie die Präsentation und Diskussion von Projektergebnissen in einem Workshop ein. Problemstellungen werden im Team bearbeitet, dokumentiert und präsentiert.

Exkursionen veranschaulichen an geeigneten Orten Aspekte des Studiums. Exkursionen ermöglichen im direkten Kontakt mit Objekten oder Personen die Auseinanderset-

zung mit wissenschaftlichen Fragestellungen. Die Erkenntnisse werden dokumentiert und ausgewertet.

Hinweis:

Diese Erläuterungen sind gegebenenfalls studiengangbezogen zu modifizieren.

(2) Bei Lehr-/Lernformen, in denen zum Erwerb der Lernziele die regelmäßige aktive Beteiligung der Studierenden erforderlich ist, kann die Prüfungsordnung die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit der Studierenden vorsehen.

Hinweis zu 2:

Die Regelung gilt auch für sämtliche Veranstaltungen des E3-Bereichs.

**§ 9
Wechsel zwischen einem Vollzeit- und einem Teilzeitstudienang**

Der Wechsel zwischen einem Vollzeit- und einem Teilzeitstudienang ist nur während der allgemeinen Rückmeldefristen möglich. Die Einstufung in das entsprechende Fachsemester erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

Hinweis:

Die Regelung ist aufzunehmen, sofern ein Teilzeitstudienang neben dem Vollzeitstudienang existiert.

**§ 10
Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen**

(1) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist.

Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der oder des Lehrenden der Prüfungsausschuss den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- a) Studierende, die an der Universität Duisburg-Essen für den Master-Studiengang X eingeschrieben und nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
- b) Studierende, die an der Universität Duisburg-Essen für den Master-Studiengang X eingeschrieben, aber nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind.

Innerhalb der Gruppen nach Buchstabe a oder b erfolgt die Auswahl nach dem Prioritätsprinzip durch die Fakultät.

(2) Die Fakultät X kann für Studierende anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen generell beschränken, wenn ohne diese Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für einen Studiengang eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann. Die Regelung gilt auch für Zweithörerinnen und Zweithörer im Sinne des § 52 HG.

Hinweise zu Abs. 1 und 2:

Die Regelung soll für Extremfälle verbindlich in die Ordnung aufgenommen werden. Der Vollzug liegt im Ermessen der verantwortlichen Fakultät. Bei einer Beschränkung nach Abs. 1 ist zu gewährleisten, dass für alle Studierenden, für die diese Lehrveranstaltungen verpflichtend sind, ausreichend Kapazitäten zur Verfügung stehen.

(3) Für Studierende in besonderen Situationen gemäß § 25 dieser Ordnung können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.

§ 11

Studienumfang nach dem European Credit Transfer System (ECTS)

(1) An der Universität Duisburg-Essen wird das European Credit Transfer System (ECTS) angewendet.

(2) Im Master-Studiengang X müssen 120 Credits erworben werden; auf jedes Semester entfallen dabei 30 Credits.

Hinweise zu 2:

Insgesamt 120 Credits sind bei 2 Studienjahren (4 Semestern) zu erwerben. Bei abweichender Studiengangsstruktur und bei Teilzeitstudiengängen sind die Credits pro Semester und in Summe bezogen auf die jeweils festgelegte Regelstudienzeit entsprechend modifiziert auszuweisen.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Umfang der Credits zwischen 27 und 33 im Semester liegen. Für das Studienjahr ist der Rahmen von 60 Credits jedoch verbindlich einzuhalten.

(3) Die Credits verteilen sich wie folgt:

- a) Auf die Masterarbeit entfallen x (15-30) Credits.
- b) Auf die fachspezifischen Module entfallen x Credits. (bei einer Summe von 120 Credits zwischen 90 und 105 Credits)

In den Credits der fachspezifischen Module sind x Credits für berufspraktische Tätigkeiten / Forschungsprojekte (obligatorische Auslandsaufenthalte/ Auslandssemester) gemäß § 12 enthalten.

Hinweis zu 3a und 3b:

- 1. Die genaue Festlegung erfolgt in der jeweiligen Fachprüfungsordnung innerhalb der angegebenen Spannweite.
- 2. Ein ggf. kreditiertes berufsfeldbegleitendes Praktikum ist bei den Credits zu berücksichtigen.

3. Bei abweichender Studiengangsstruktur und bei Teilzeitstudiengängen sind die Credits nach für die fachspezifischen Module entsprechend modifiziert auszuweisen.

Textvariante für den Zwei-Fach Master-Studiengang zu 3b:

Auf die fachspezifischen Module entfallen x Credits in jedem Studienfach. (Bei einer Summe von 120 Credits entfallen jeweils zwischen 45 und 52 Credits auf jedes Studienfach).

In den Credits der fachspezifischen Module sind x Credits für das berufsfeldbezogene Praktikum (gemäß § 12 enthalten).

(4) Für jede Studierende und jeden Studierenden wird im Bereich Prüfungswesen ein Credit-Konto zur Dokumentation der erbrachten Leistungen eingerichtet und geführt.

(5) Für ein bestandenes Modul werden die erworbenen Credits diesem Konto gutgeschrieben.

§ 12

Berufspraktische Tätigkeiten / Forschungsprojekte (obligatorische Auslandsaufenthalte/ Auslandssemester)

Freigestellte Regelungen:

„Ein berufsfeldbezogenes Praktikum im Umfang von x Wochen ist in der Regelstudienzeit enthalten.“

Hinweis:

Spezifische Regelungen für die Studiengänge sind hier anzufügen.

Alternativen:

Pflichtpraktikum

„Während des Studiums ist eine berufspraktische Tätigkeit (berufsfeldbezogenes Praktikum) im Umfang von mindestens x Wochen zu absolvieren. Das Praktikum muss zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Master-Arbeit abgeschlossen sein.“

Wahlpraktikum

„Während des Studiums kann das Modul X durch eine berufspraktische Tätigkeit (berufsfeldbezogenes Praktikum) im Umfang von mindestens x Wochen ersetzt werden. Das Praktikum muss zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Master-Arbeit abgeschlossen sein.“

Forschungsprojekt

„Sehen einzelne Master-Studiengänge besondere Forschungsprojekte vor, sind Regelungen über Umfang, Kompetenzziele und Leistungsnachweise zu treffen. Das Forschungsprojekt muss zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Master-Arbeit abgeschlossen sein.“

Auslandsaufenthalte/Auslandssemester:

„Das X. Semester ist so ausgelegt, dass ohne Zeitverlust ein Auslandssemester durchgeführt werden kann. Die Hochschule unterstützt die Suche nach einem Studienplatz im Ausland im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Ein Anspruch auf Zuweisung besteht nicht.“

Hinweis zum Auslandsaufenthalt/ Auslandssemester:

Weitergehende Hinweise zum Learning Agreement und zu den Partnerhochschulen etc. sind im Modulhandbuch zu erläutern.

**§ 13
Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für die sich aus dieser Prüfungsordnung ergebenden prüfungsbezogenen Aufgaben bilden die am Master-Studiengang X beteiligten Fakultäten einen Prüfungsausschuss. Die beteiligten Fakultäten stimmen sich über die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ab.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Vertreterinnen oder Vertreter gewählt.

Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Hinweise zu 2:

Bei fachübergreifenden Studiengängen kann optional aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ein weiteres Mitglied gewählt werden. In diesem Fall erweitert sich die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Studierenden ebenfalls um ein Mitglied.

Bei kleinen Studiengängen kann optional aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nur ein weiteres Mitglied gewählt werden. In diesem Fall reduziert sich die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Studierenden ebenfalls auf ein Mitglied. Entsprechend kann auch bei größeren Prüfungsausschüssen verfahren werden.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der

Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(5) Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne.

(7) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und für den Bericht an den Fakultätsrat.

Die oder der Vorsitzende kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilentscheid). Die oder der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung.

(8) Die oder der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein. Der Prüfungsausschuss muss einberufen werden, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder einem Mitglied des Dekanats einer beteiligten Fakultät verlangt wird.

(9) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter mindestens ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Mitglieder können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nicht mit.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(11) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, werden sie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(12) Die oder der Vorsitzende wird bei der Erledigung ihrer oder seiner Aufgaben von dem Bereich Prüfungswesen unterstützt.

§ 14
Anrechnung von Leistungen,
Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Leistungen in gleichen akkreditierten Studiengängen an anderen wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in äquivalenten Studiengängen an in- oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen mit ECTS-Bewertung werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

Hinweis zu Abs. 1:

Die Feststellung, ob ein Studiengang „gleich“ oder „äquivalent“ ist, obliegt dem Prüfungsausschuss.

(2) Leistungen in anderen Studiengängen der Universität Duisburg-Essen oder an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes.

Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn zwischen den anrechenbaren Lernzielen und Kompetenzen zu denjenigen des Studiums des Master-Studiengangs X an der Universität Duisburg-Essen kein wesentlicher Unterschied besteht.

Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine inhaltliche Gesamtbetrachtung und eine Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und Verbundstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten und Verbundstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt auch für Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtungen erbracht worden sind.

(4) *Berufspraktische Tätigkeiten können bei Gleichwertigkeit als berufsfeldbezogenes Praktikum angerechnet werden.*

Hinweis zu 4:

Sofern für den Studiengang ein berufsfeldbezogenes Praktikum vorgesehen ist.

(5) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.

(6) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die auf Grund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im

Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(7) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss erlässt Regelungen für die Anrechnung der Leistungen aus bestehenden Studiengängen der Universität Duisburg-Essen. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit ist das zuständige Fach zu hören.

(8) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, so sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, die Noten zu übernehmen und erforderlichenfalls die entsprechenden Credits gemäß § 5 zu vergeben. Die übernommenen Noten sind in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Diese Bewertung wird nicht in die Berechnung der Modulnote und der Gesamtnote einbezogen. Die Anrechnung wird im Zeugnis mit Fußnote gekennzeichnet.

(9) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 und 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Angerechnet werden alle Prüfungsleistungen, sofern mindestens eine Prüfungsleistung (i.d.R. die Masterarbeit) an der Universität Duisburg-Essen zu erbringen ist. Die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland zu erbringen ist, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben den Antrag und die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen dem Bereich Prüfungswesen vorzulegen, der diese an das zuständige Fach weiterleitet.

§ 15
Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern dürfen nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Lehrbeauftragte, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden, die mindestens die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zur Beisitzenden oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Prüferin oder der Prüfer oder die oder der Beisitzende muss Mitglied oder Angehöriger oder Angehöriger der Universität Duisburg-Essen sein.

Hinweis zu 1:

Die selbständige Lehrtätigkeit wird vom Prüfungsausschuss festgestellt.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen, Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden übertragen. Die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer kann den Prüferinnen und Prüfern übertragen werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern werden in der Regel Lehrende gemäß Absatz 1 Satz 1 bestellt, die im entsprechenden Prüfungsgebiet gelehrt haben.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Ihnen obliegt die inhaltliche Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen. Sie entscheiden und informieren auch über die Hilfsmittel, die zur Erbringung der Prüfungsleistungen benutzt werden dürfen.

(4) Die Studierenden können für die Master-Arbeit jeweils die erste Prüferin oder den ersten Prüfer (Betreuerin oder Betreuer) vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

II. Master-Prüfung

§ 16

Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen

(1) Zu Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer in dem Semester, in dem sie oder er sich zur Prüfung meldet oder die Prüfung ablegt, im Master-Studiengang X an der Universität Duisburg-Essen immatrikuliert und

Textvariante für den Zwei-Fach-Master-Studiengang:

Zu Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer in dem Semester, in dem sie oder er sich zur Prüfung meldet oder die Prüfung ablegt, im Zwei-Fach-Master-Studiengang an der Universität Duisburg-Essen im Studienfach X immatrikuliert und

- a) nicht beurlaubt ist; ausgenommen sind Beurlaubungen bei Studierenden in besonderen Situationen und bei Wiederholungsprüfungen wenn diese die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters sind, für das beurlaubt worden ist,
- b) sich gemäß § 18 Abs. 4 ordnungsgemäß angemeldet hat und
- c) über die in der Prüfungsordnung festgelegten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung verfügt.

Hinweis zu 1c:

Diese Regelung ist nur aufzunehmen, wenn für einzelne Modul- und Modulteilprüfungen besondere Zulassungsvoraussetzungen bestehen. Die Voraussetzungen sind in der Prüfungsordnung (Studienplan) zu regeln.

(2) Die Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen ist zu verweigern, wenn:

- a) die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen,
- b) die oder der Studierende bereits eine Prüfung in demselben oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
- c) die oder der Studierende sich bereits in einem Prüfungsverfahren in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang befindet.

Hinweis zu 2 b. und c. für den Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang:

Das Wort „Master-Studiengang“ ist durch „Studienfach“ zu ersetzen.

(3) Diese Regelung gilt für alle Modul- und Modulteilprüfungen.

§ 17

Struktur der Prüfung einschließlich der Form der Modul- und Modulteilprüfungen

(1) Die Master-Prüfung besteht aus Modul- und Modulteilprüfungen und der Master-Arbeit.

(2) Modulprüfungen sollen sich grundsätzlich auf die Kompetenzziele des Moduls beziehen. Es können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Modulprüfungen können sich auch kumulativ aus Teilprüfungen zusammensetzen. Wesentlich ist, dass mit dem Bestehen der Prüfung bzw. der Teilprüfungen inhaltlich das Erreichen der modulspezifischen Lernziele nachgewiesen wird. Der Prüfungsumfang ist dafür jeweils auf das notwendige Maß zu beschränken.

Hinweis zu 2:

Die Anzahl der Modulprüfungen pro Semester muss leistbar sein. Als leistbar ist eine Anzahl von 4 bis 6 Modulprüfungen pro Semester für Vollzeitstudiengänge anzusehen; falls Modulteilprüfungen vorgesehen sind, ist die Anzahl der zu leistenden Prüfungen einschließlich der Teilprüfungen innerhalb eines Semesters auf maximal 9 zu beschränken; fachspezifische Abweichungen sind in begründeten Einzelfällen möglich. Die Beschränkung der Prüfungsanzahl muss sich auf den Studienverlaufsplan laut Anlage beziehen. Wiederholungsprüfungen bleiben unberücksichtigt.

Bei Teilzeitstudiengängen vermindert sich die Zahl der Prüfungen in Analogie zur modifizierten Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs.

(3) Die Modul- und Modulteilprüfungen werden studienbegleitend erbracht und schließen das jeweilige Modul ab. Credits werden nach erfolgreichem Abschluss für jede Teilprüfung und Modulprüfung vergeben.

(4) Die Modul- und Modulteilprüfungen dienen dem zeitnahen Nachweis des erfolgreichen Besuchs von Lehr-/Lernformen bzw. von Modulen und des Erwerbs der in diesen Lehr-/Lernformen bzw. Modulen jeweils vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten.

Im Rahmen dieser Prüfungen soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er die im Modul vermittelten Inhalte und Methoden im Wesentlichen beherrscht und die erworbenen Kompetenzen anwenden kann.

(5) Die Modul- und Modulteilprüfungen werden benotet, die Einzelnoten der Module gehen in die Gesamtnote ein.

Hinweis zu Abs. 5:

Unbenotete Module sind wegen dem Wortlaut des § 63 Abs. 1 HG lediglich in begründeten Ausnahmefällen zulässig, z.B. bei berufspraktischen Tätigkeiten.

- (6) Die Modul- und Modulteilprüfungen können
- als mündliche Prüfung oder
 - schriftlich oder in elektronischer Form als Klausurarbeit, Hausarbeit, Protokoll oder
 - als Vortrag, Referat oder Präsentation
 - als sonstige Prüfungsform (nach Bestimmung der Fakultät in der jeweiligen Prüfungsordnung) oder
 - als Kombination der Prüfungsformen a) – d) erbracht werden.

Hinweis zu Abs. 6 Buchst. d:

Als weitere Prüfungsformen kommen beispielsweise in Betracht:

- Kolloquien
- Portfolioprüfungen
- Praxisberichte, die erkennen lassen, dass Studierende nach didaktisch/methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden und die Erkenntnisse der Praxis auf einem akademischen Niveau reflektieren können.
- Experimentelle Arbeiten in Form von selbständig durchgeführten, protokollierten und ausgewerteten fachspezifischen Experimenten
- Planerische/gestalterische Entwürfe/Projektarbeiten,
- Essays
- Abstracts

(7) Die Studierenden sind zu Beginn der Lehr-/ Lernform von der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten über die Form und den zeitlichen Umfang der Modul- oder der Modulteilprüfung in Kenntnis zu setzen.

(8) Ein Modul gilt erst dann als bestanden, wenn alle dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert sind.

(9) Ist von den Modulen des Studiengangs ein einziges Modul endgültig nicht bestanden und gehört dieses zu den Modulen XX, XX, ..., dann werden die zugeordneten Credits dennoch erworben, sofern eines der Module XX, XX, ... mindestens mit der Note „befriedigend“ (3,5) absolviert wurde. Diese Kompensationsregelung kann nur einmal in Anspruch genommen werden.

Hinweis zu 9:

Module, die gegenseitig kompensiert werden können, sind in der jeweiligen Prüfungsordnung zu benennen.

§ 18**Fristen zur Anmeldung und Abmeldung für Prüfungen**

(1) Eine studienbegleitende Prüfung gemäß der §§ 19 und 20 wird spätestens in der vorlesungsfreien Zeit nach dem Ende der jeweiligen Lehr-/ Lernform des Moduls angeboten. Die Termine werden vom Prüfungsausschuss mindestens 6 Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.

Bei studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 19 kann die Anmeldefrist bei einem gemeinsamen Antrag von der oder dem Prüfenden und Studierenden durch den Prüfungsausschuss verkürzt werden.

Hinweise zur Prüfungsorganisation:

Für die Prüfungsorganisation ist vorzusehen, dass

- für Vorlesungsprüfungen im unmittelbaren Anschluss an die Vorlesungszeit ein Prüfungskorridor definiert ist, in dem die Prüfungen stattfinden müssen,
- mindestens die letzten drei Wochen der vorlesungsfreien Zeit prüfungsfrei bleiben; Abweichungen hiervon bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrats, bei dem die Mehrheit der Studierenden nicht gegen die Regelungen stimmt,
- die Prüfungen überschneidungsfrei terminiert werden.
- die Dekanate jeweils zu Semesterbeginn die Prüfungspläne für das Semester im Fakultätsrat vorstellen, und dann eine Stellungnahme der studentischen Mitglieder des Fakultätsrates verbindlich zu Semesterbeginn eingeholt und an die KLSW weitergeleitet wird.

(2) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren.

(3) Der Prüfungsausschuss bestimmt den Beginn der Anmeldefrist und gibt ihn mindestens 6 Wochen vor Fristbeginn dem Bereich Prüfungswesen und durch Aushang den Studierenden bekannt.

(4) Zu allen Prüfungen muss sich die oder der Studierende innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsausschuss verbindlich festgelegten Frist im Bereich Prüfungswesen anmelden (Ausschlussfrist).

Hinweis zu 4:

Weiter besteht die Möglichkeit, in der Prüfungsordnung Fristenregelungen für den Besuch der jeweiligen Lehr-/ Lernform selbst als auch für den Erstversuch einer Prüfung, die nach dem Besuch der ihr zugeordneten Lehr-/ Lernform erfolgen soll, aufzunehmen. Diese Fristenregelung ist wegen fehlender technischer Umsetzbarkeit und wegen fehlender Nachprüfungsmöglichkeiten über die Einhaltung der Fristen derzeit nicht umsetzbar.

(5) Eine Abmeldung von einer Prüfung hat von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche vor dem Prüfungstermin zu erfolgen.

(6) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen.

Macht die oder der Studierende durch die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, an einer Prüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden auf Antrag, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 19 Mündliche Prüfungen

(1) In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob sie oder er die erforderlichen Kompetenzen erworben und die Lernziele erreicht hat.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer und in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note nach dem Bewertungsschema in § 28 ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören.

Hinweis zu 2:

Nach § 65 Abs. 2 Satz 1 HG sind Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird und in denen bei endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, immer von zwei Prüfern zu bewerten.

(3) Bei einer mündlichen Prüfung als Gruppenprüfung dürfen nicht mehr als vier Studierende gleichzeitig geprüft werden.

(4) Mündliche Prüfungen dauern mindestens xx Minuten und höchstens xx Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen kann von diesem Zeitrahmen abgewichen werden.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Das Protokoll und die Note über die mündliche Prüfung sind dem Bereich Prüfungswesen und dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einer Woche nach dem Termin der Prüfung schriftlich zu übermitteln.

(6) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über den Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Die Zulassung als Zuhörerin oder

Zuhörer erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

Kandidatinnen und Kandidaten desselben Semesterprüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen.

§ 20 Klausurarbeiten

(1) In einer Klausurarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln Probleme aus dem Prüfungsgebiet ihres oder seines Faches mit den vorgegebenen Methoden erkennen und Wege zu deren Lösung finden kann.

In geeigneten Fällen ist das Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Klausur) zulässig. In diesem Fall werden die Klausuraufgaben von 2 Prüfungsberechtigten ausgearbeitet. Die Prüfungsberechtigten und die Bewertungsgrundsätze sind auf dem Klausurbogen auszuweisen. Das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl muss dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad der Aufgabe entsprechen.

(2) Klausurarbeiten können als softwaregestützte Prüfung durchgeführt werden (E-Prüfungen). Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Studierenden sind auf die Prüfungsform hinzuweisen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, sich mit den Prüfungsbedingungen und dem Prüfungssystem vertraut zu machen.

(3) Klausurarbeiten haben einen zeitlichen Umfang von xx Minuten bis xx Minuten.

(4) Klausurarbeiten, mit denen der Studiengang abgeschlossen wird, und Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des § 15 zu bewerten.

Hinweise zu 4:

1. *Die Prüfungsordnungen regeln, welche Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen einen Studiengang jeweils abschließen.*

2. *Die Prüfungsordnungen können auch vorsehen, dass darüber hinaus bei weiteren Prüfungen zwei oder mehr Prüfer heranzuziehen sind.*

(5) Jede Klausurarbeit wird nach dem Bewertungsschema in § 28 bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 28 Absatz 2.

Die Kriterien der Prüfungsbewertung sind offen zu legen.

(6) Das Bewertungsverfahren ist in der Regel innerhalb von 6 Wochen abzuschließen. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung einer Klausur ist dem Bereich Prüfungswesen und dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 21 Weitere Prüfungsformen

Die allgemeinen Bestimmungen für Hausarbeiten, Protokolle, Vorträge und Referate sowie sonstige Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss. Für Hausarbeiten gelten die Bestimmungen der §§ 18 und 20 Abs. 3 - 5 entsprechend. Die näheren Bestimmungen für Protokolle, Vorträge oder Referate werden durch die Prüferin oder den Prüfer festgelegt; die Bewertung dieser Prüfungsformen obliegt nur der Prüferin oder dem Prüfer.

Hinweise:

1. Nach § 65 Abs. 2 Satz 1 HG sind Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird und in denen bei endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, immer von zwei Prüfern zu bewerten.
2. Legt die Fakultät weitere Prüfungsarten im Sinne des § 17 Abs. 6 fest, sind ggf. erforderliche Regelungen über das Verfahren und die Form der Bewertung ebenfalls in § 21 zu treffen.

§ 22 Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die in der Regel die wissenschaftliche Ausbildung im Master-Studiengang X abschließt. Die Master-Arbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende innerhalb einer vorgegebenen Frist eine begrenzte Aufgabenstellung aus ihrem oder seinem Fachgebiet selbständig und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden lösen und darstellen kann.

Ergänzender Text für den Zwei-Fach-Master-Studiengang:

Die oder der Studierende legt mit der Anmeldung zur Master-Arbeit fest, in welchem Studienfach sie oder er die Master-Arbeit anfertigt.

(2) Zur Master-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer die in der Prüfungsordnung für die Anmeldung vorgeschriebenen Credits in Höhe von insgesamt xx erworben hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Hinweise zu 2:

1. Die Festlegung der für die Anmeldung vorgeschriebenen Credits ist in der jeweiligen Prüfungsordnung zu regeln.
2. Abhängig von der Regelstudienzeit (2 – 4 Semester) bei Vollzeitstudiengängen und entsprechend angepasst bei Teilzeitstudiengängen sind als Summe insgesamt 60 Credits bis 120 Credits einschließlich der 15 bis 30 Credits für die Masterarbeit (siehe auch § 11) zu erbringen.

(3) Die Studierende oder der Studierende meldet sich im Bereich Prüfungswesen zur Master-Arbeit an. Die Ausgabe des Themas der Master-Arbeit erfolgt über die

Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(4) Das Thema der Master-Arbeit wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer, einer Hochschuldozentin oder einem Hochschuldozenten oder einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten der Fakultät XXX gestellt und betreut, die oder der im Master-Programm XXX Lehrveranstaltungen durchführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Für das Thema der Master-Arbeit hat die Studierende oder der Studierende ein Vorschlagsrecht.

Soll die Master-Arbeit an einer anderen Fakultät der Universität Duisburg-Essen oder an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für eine Master-Arbeit erhält.

(5) Die Bearbeitungsfrist für die Master-Arbeit beträgt XX Wochen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten schriftlichen Antrag der oder des Studierenden um bis zu acht Wochen verlängern. Der Antrag muss spätestens eine Woche vor dem Abgabetermin für die Master-Arbeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sein.

Ist die oder der Studierende aufgrund von Krankheit außer Stande, die Master-Arbeit fristgerecht abzuliefern, und wird die Prüfungsunfähigkeit unverzüglich durch Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attests beim Bereich Prüfungswesen nachgewiesen, verlängert sich die Abgabefrist um die Dauer der nachgewiesenen Prüfungsunfähigkeit.

Hinweis zu Abs. 5:

Für die Master-Arbeit ist ein Workload von 15 bis 30 Credits vorzusehen. Die Bearbeitungsfrist ist entsprechend dem Workload zu bemessen.

(6) Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Master-Arbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.

Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(7) Die Master-Arbeit kann in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen Leistung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(8) Die Master-Arbeit ist in deutscher oder in einer allgemein vom Prüfungsausschuss akzeptierten Fremdsprache oder einer im Einzelfall akzeptierten Fremdsprache abzufassen und fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener

Form im DIN A4-Format sowie in geeigneter elektronischer Form einzureichen.

(9) Die Master-Arbeit soll in der Regel xx bis xx Seiten (*alternativ: Zeichen*) umfassen. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden.

(10) Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(11) Der Abgabezeitpunkt ist beim Bereich Prüfungswesen aktenkundig zu machen. Ist die Master-Arbeit nicht fristgemäß eingegangen, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(12) Die Master-Arbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Die Erstbewertung soll in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer der Master-Arbeit vorgenommen werden, die oder der das Thema der Master-Arbeit gestellt hat. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Handelt es sich um eine fachübergreifende Themenstellung, müssen die Prüfer so bestimmt werden, dass die Beurteilung mit der erforderlichen Sachkunde erfolgen kann. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss einer Fakultät der Universität Duisburg-Essen angehören, die am Studiengang X maßgeblich beteiligt ist.

(13) Die einzelne Bewertung ist nach dem Bewertungsschema in § 28 vorzunehmen. Die Note der Master-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 oder falls nur eine Bewertung besser als mangelhaft (5,0) ist, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Master-Arbeit bestimmt. In diesen Fällen wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Master-Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

(14) Das Bewertungsverfahren durch die Prüferinnen oder Prüfer darf in der Regel 6 Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung der Master-Arbeit ist dem Bereich Prüfungswesen unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 23

Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene studienbegleitende Prüfungen und eine bestandene Master-Arbeit dürfen nicht wiederholt werden. Bei endgültig nicht bestandenen Prüfungen erhält die oder der Studierende vom Prüfungsausschuss einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

Hinweis zu 1:

Die Fakultäten können im Rahmen einer Freiversuchsregelung die Wiederholung bestandener Prüfungen zur Notenverbesserung zulassen; die Wiederholung einer bestandenen Master-Arbeit ist nicht zulässig.

(2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

Hinweis zu 2:

1. *Die Regelung nach Abs. 2 kann um eine mündliche Ergänzungsprüfung ergänzt werden.*
2. *Im Rahmen einer Freiversuchsregelung können Prüfungsleistungen, die spätestens zum Regelprüfungstermin erbracht und nicht bestanden wurden, als nicht unternommen gelten.*
3. *Alternativ kann ein Bonus-Malus-System gewählt werden, das sicherstellt, dass jede Prüfungsleistung im Mittel mindestens einmal wiederholt werden kann.*
4. *Pro Prüfungsordnung soll nur ein Modell zulässig sein.*

(3) *Besteht eine studienbegleitende Prüfung aus einer Klausurarbeit, kann sich die oder der Studierende nach der ersten Wiederholung [alternativ: nach der letzten Wiederholung] der Prüfung vor einer Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ (5,0) im selben Prüfungszeitraum einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gilt § 19 Abs. 1 bis 5 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) oder die Note „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.*

(4) Für die Wiederholung sollte der jeweils nächstmögliche Prüfungstermin wahrgenommen werden. Der Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass jede studienbegleitende Prüfung innerhalb von zwei aufeinander folgenden Semestern mindestens zweimal angeboten wird. Zwischen der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung müssen mindestens vier Wochen liegen. Die Prüfungsergebnisse der vorhergehenden Prüfung müssen mindestens 14 Tage vor Anmeldebeginn zur Wiederholungsprüfung im Bereich Prüfungswesen vorliegen.

Eine letztmalige zweite Wiederholungsprüfung ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Bewertung ist schriftlich zu begründen.

(5) Eine nicht bestandene Master-Arbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Master-Arbeit innerhalb der in § 22 Abs. 6 Satz 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Master-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 24 Freiversuch

(1) Hat die oder der Studierende eine Modulprüfung im Master-Studiengang X spätestens zu dem in der Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungstermin erstmals abgelegt, gilt die Prüfung im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen (Freiversuch). Für die Frist gilt § 7 Abs. 1 der Studienbeitragsatzung der Universität Duisburg-Essen in der jeweils gültigen Fassung entsprechend. Satz 1 findet keine Anwendung auf eine Prüfung, die wegen eines Täuschungsversuchs oder Ordnungsverstoßes als nicht bestanden gilt.

(2) Eine im Rahmen des Freiversuchs nach Abs. 1 bestandene Modulprüfung kann auf Antrag der oder des Studierenden einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden. Dabei zählt für die Gesamtnote das jeweils bessere Ergebnis. Die Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung muss zum jeweils nächstmöglichen Prüfungstermin wahrgenommen werden. Der Antrag gemäß Satz 1 ist entsprechend der Frist gemäß § 18 Abs. 4 schriftlich an den Bereich Prüfungswesen zu richten. Die Master-Arbeit kann zur Notenverbesserung nicht wiederholt werden.

§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende

- einen bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt, oder wenn sie oder er
- nach Beginn einer Prüfung, die sie oder er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt.

Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich, d.h. grundsätzlich innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin der Prüfung beim Bereich Prüfungswesen schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden (Samstage gelten nicht als Werktage).

Im Falle einer Krankheit hat die oder der Studierende ein ärztliches Attest, bei erneutem Rücktritt wegen Krankheit ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Wurden die Gründe für die Prüfungsunfähigkeit anerkannt, wird der Prüfungsversuch nicht gewertet. Die oder der Studierende soll in diesem Fall den nächsten angebotenen Prüfungstermin wahrnehmen.

(3) Wird von der oder dem Studierenden ein Kind überwiegend allein versorgt, so gilt eine durch ärztliches Attest belegte Erkrankung des Kindes entsprechend. Das Gleiche gilt für die Erkrankung eines pflegebedürftigen Angehörigen.

(4) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis seiner Leistung durch Täuschung, worunter auch Plagiate fallen, oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht.

Eine Studierende oder ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden nach Abmahnung von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die oder der betroffene Studierende kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Bewertung einer Prüfungsleistung verlangen, dass Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind von diesem der oder dem Studierenden schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

Hinweis:

Als Bekanntgabe der Bewertung einer Prüfungsleistung gilt im Falle von schriftlichen Prüfungen die Einsichtnahme und bei mündlichen Prüfungen die Bekanntgabe der Begründung des Ergebnisses.

(6) Der Prüfungsausschuss kann von der oder dem Studierenden eine Versicherung an Eides Statt verlangen, dass die Prüfungsleistung von ihr oder ihm selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Wer vorsätzlich einen Täuschungsversuch gemäß Absatz 4 unternimmt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

(7) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Kanzlerin oder der Kanzler.

Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Studierende oder der Studierende zudem exmatrikuliert werden.

§ 26 Studierende in besonderen Situationen

(1) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind über § 18 Absatz 6 hinaus gleichermaßen für die Erbringung von Studienleistungen zu berücksichtigen. Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag der oder des Studierenden von dieser Prüfungsordnung abweichende Regelungen unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) über die Elternzeit

greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Für Studierende, die durch ärztliches Attest nachweisen, dass sie den Ehemann oder die eingetragene Lebenspartnerin oder die Ehefrau oder den eingetragenen Lebenspartner oder pflegebedürftige Verwandte in gerader Linie oder Verschwägerter ersten Grades pflegen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(4) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder eine Verpflichtung nach Abs. 3 nachweisen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuches von Lehr-/Lehreinheiten zur Erlangung eines nach dieser Ordnung erforderlichen Teilnahmenachweises befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechende, angemessene, zusätzliche Studienleistung im Selbststudium. Diese wird von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 27

Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung

(1) Die gesamte Prüfungsleistung für den Master-Studiengang ist bestanden, wenn alle Prüfungen gemäß der §§ 19 - 21 sowie die Master-Arbeit gemäß § 22 erfolgreich absolviert und die für den Studiengang vorgeschriebenen Credits erworben worden sind.

(2) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn:

- eine geforderte Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 nicht erfolgreich absolviert wurde
- und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung gemäß § 23 nicht mehr möglich ist
- und wenn eine *Kompensationsmöglichkeit nach § 17 Abs. 9 nicht mehr besteht.*

Hinweis:

Sieht die Prüfungsordnung ein Bonus-/Malus-System vor, muss geregelt werden, dass die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden ist, wenn das Maluspunktekonto überschritten ist.

(3) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen Credits ausweist und deutlich macht, dass die Master-Prüfung nicht bestanden worden ist.

§ 28

Bildung der Prüfungsnoten

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind von den Prüferinnen und Prüfern folgende Noten (Grade Points) zu verwenden. Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen.

1,0 oder 1,3 = sehr gut
(eine hervorragende Leistung)

1,7 oder 2,0 oder 2,3 = gut
(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

2,7 oder 3,0 oder 3,3 = befriedigend
(eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

3,7 oder 4,0 = ausreichend
(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5,0 = nicht ausreichend
(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

(2) Wird eine Prüfung von mehreren Prüferinnen und/oder Prüfern bewertet, ist die Note das arithmetische Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
= sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
= gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
= befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
= ausreichend

bei einem Durchschnitt ab 4,1
= nicht ausreichend.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde. Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 23 ausgeschöpft sind und keine Kompensationsmöglichkeit nach § 17 Abs. 9 mehr besteht.

Hinweis zu Abs. 4 und 5:

Bei Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist in der jeweiligen Prüfungsordnung die Zuteilung der Noten zu regeln.

Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, sind für die einzelnen Teile entsprechende Noten zu vergeben. Für den Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gelten die vorhergehenden Ausführungen entsprechend.

In Abs. 5 ist ein Beispiel für die Bildung der Prüfungsnoten geregelt. Die Fakultät kann an dieser Stelle eine andere Zuteilung der Noten regeln

(4) Eine Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der Prüfling die absolute Bestehensgrenze (mindestens 50 Prozent der maximal möglichen Punktzahl) oder die relative Bestehensgrenze erreicht hat. Die relative Bestehensgrenze ergibt sich aus der durchschnittlichen Punktzahl derjenigen Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, abzüglich 10 Prozent. Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt und wenn eine statistisch relevante Anzahl von Prüflingen zu ihrer Ermittlung vorhanden ist. Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. Im Übrigen ist eine Prüfung bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(5) Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren erfolgt die Bildung der Prüfungsnoten wie folgt., Wenn die Mindestpunktzahl (relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder absolute Bestehensgrenze) erreicht worden ist, lautet die Note

1,0, wenn zusätzlich mindestens 90 Prozent

1,3, wenn zusätzlich mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent

1,7, wenn zusätzlich mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent

2,0, wenn zusätzlich mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent

2,3, wenn zusätzlich mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent

2,7, wenn zusätzlich mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent

3,0, wenn zusätzlich mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent

3,3, wenn zusätzlich mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent

3,7, wenn zusätzlich mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent

4,0, wenn zusätzlich keine oder weniger als 10 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden ist. Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet.

Wurde die Mindestpunktzahl nicht erreicht, lautet die Note 5,0

Hinweis zu § 28:

In besonderen Studiengängen kann bei Verwendung von Umrechnungstabellen ein anderes System, beispielsweise ein Gradepointsystem zur Berechnung von Prüfungs-, Modul- und Gesamtnoten vorgesehen werden.

**§ 29
Modulnoten**

(1) Ein Modul ist bestanden, wenn alle diesem Modul zugeordneten Leistungen erbracht und die Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer einzigen Prüfungsleistung, so ist die erzielte Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so muss jede Teilprüfung bestanden sein.

(3) Die Note der Modulprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Grade Points). Das gewichtete Mittel errechnet sich aus der Summe der mit den Einzelnoten multiplizierten Credits, dividiert durch die Gesamtzahl der benoteten Credits des Moduls.

Textergänzung für den Zwei-Fach Master-Studiengang:

„Die Note für das jeweilige Studienfach errechnet sich aus dem mit Credits gewichteten Mittel der fachbezogenen Modulnoten (Hinweis: ohne Noten für die Master-Arbeit).“

**§ 30
Bildung der Gesamtnote**

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit Credits gewichteten arithmetischen Mittel aus

- den fachspezifischen Modulnoten und
- der Note für die Master-Arbeit.

Unbenotete Leistungen (z. B. Praktika, ohne Note anerkannte Leistungen) werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(2) Dabei wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Im Übrigen gilt § 28 entsprechend.

(3) Der Gesamtnote werden zusätzlich zur Benotung ECTS-Grade zugeordnet, wenn über x Studienjahre (fachspezifisch festzulegen) mindestens eine Absolvtenzahl von 50 erreicht ist.

Die Studierenden erhalten folgende ECTS-Grade:

- A „Bestanden“ – die besten 10%
- B „Bestanden“ – die nächsten 25%
- C „Bestanden“ – die nächsten 30%
- D „Bestanden“ – die nächsten 25%
- E „Bestanden – die nächsten 10 %“

FX „Nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können“

F „Nicht bestanden“ – Es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

Hinweis zu 3:

Statt der ECTS-Grades kann die Vergabe der relativen Note durch die prozentuale Zuordnung der Absolventen einer Kohorte zu einzelnen Notenstufen erfolgen.

(4) Wurde die Master-Arbeit mit 1,0 bewertet und ist der Durchschnitt aller anderen Noten 1,3 oder besser, wird im Zeugnis gemäß § 28 Absatz 1 das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.

**§ 31
Zusatzprüfungen**

(1) Die oder der Studierende kann sich über den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich hinaus in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen).

(2) Das Ergebnis einer solchen Zusatzprüfung wird bei der Feststellung von Modulnoten und der Gesamtnote nicht mit berücksichtigt.

**§ 32
Zeugnis und Diploma Supplement**

(1) Hat die oder der Studierende die Master-Prüfung bestanden, erhält sie oder er ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. Das Zeugnis enthält folgende Angaben:

- Name der Universität und Bezeichnung der Fakultät/en,
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credits,
- das Thema und die Note der Master-Arbeit mit den erworbenen Credits und dem zugeordneten ECTS-Grad,
- Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credits und dem zugeordneten ECTS-Grad,
- auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Master-Studiums benötigte Fachstudiodauer,
- auf Antrag der oder des Studierenden die Ergebnisse der gegebenenfalls absolvierten Zusatzprüfungen gemäß § 31,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht wurde,
- die Unterschriften der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses sowie der Dekanin oder des Dekans der Fakultät
- und das Siegel der Universität.

Als Anlage zum Zeugnis kann das Transcript of Records erstellt werden. Das Transcript of Records enthält sämtliche Prüfungen einschließlich der Prüfungsnoten.

(2) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Universität ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. Das Diploma Supplement enthält

- persönliche Angaben wie im Zeugnis (siehe Abs. 1)
- allgemeine Hinweise zur Art des Abschlusses,
- Angaben zu der den Abschluss verleihenden Universität,
- Angaben zum Studiengang einschließlich detaillierter Informationen zu den erbrachten Leistungen und zum Bewertungssystem sowie zu den mit den jeweiligen Prüfungen erworbenen Credits. Das Diploma Supplement trägt das gleiche Datum wie das Zeugnis.

Hinweis:

Das Diploma Supplement enthält nur die Gesamtnote. Die Zusatzprüfungen gemäß § 31 fließen nicht in die Gesamtnote ein.

**§ 33
Master-Urkunde**

(1) Nach bestandener Master-Prüfung werden der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Master-Urkunde und das Diploma Supplement ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen Master-Grad nach § 3 aus und trägt ebenso wie das Diploma Supplement das Datum des Zeugnisses.

(2) Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät, die den Grad verleiht, unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Duisburg-Essen versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis und dem Diploma Supplement erhält die Absolventin oder der Absolvent eine entsprechende Urkunde in englischer Sprache.

III. Schlussbestimmungen

§ 34

Ungültigkeit der Master-Prüfung, Aberkennung des Master-Grades

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Sämtliche unrichtigen Prüfungszeugnisse sind einzuziehen und gegebenenfalls durch neue Zeugnisse zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der verliehene Grad abzuerkennen und die ausgehändigte Urkunde einzuziehen.

§ 35

Einsicht in die Prüfungsarbeiten

Den Studierenden wird auf Antrag nach einzelnen Prüfungen Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt. Der Antrag muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

§ 36

Führung der Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

(1) Die Prüfungsakten werden elektronisch geführt.

a) Nachfolgende Daten werden elektronisch gespeichert:

- Name, Vorname, Matrikelnummer, Geburtsdatum, Geburtsort
- Studiengang
- Studienbeginn
- Prüfungsleistungen
- Anmeldedaten, Abmeldedaten
- Datum des Studienabschlusses
- Datum der Aushändigung des Zeugnisses.

b) Nachfolgende Dokumente werden in Papierform geführt und archiviert:

- Master-Arbeit
- Zeugnis
- Urkunde
- Prüfungsarbeiten
- Prüfungsprotokolle
- Atteste, Widersprüche und Zulassungsanträge.

(2) Die Aufbewahrungsfristen betragen:

- für die Master-Arbeit, die Prüfungsarbeiten und Prüfungsprotokolle: 5 Jahre
- für das Zeugnis und die Urkunde: 50 Jahre.

(3) Die Archivierung der nach Abs. 2 aufbewahrten Akten erfolgt durch den Bereich Prüfungswesen.

§ 37

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmalig im Wintersemester 20xx/20xx im Master- Studiengang „XXX“ an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben sind.

§ 38

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Rahmenprüfungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Duisburg-Essen in Kraft.

Gleichzeitig treten die Rahmenprüfungsordnungen für das Master-Programm und für das Fach XXX im Zwei-Fach-Master-Programm vom 01.03.2006, (Verkündungsblatt Jg. 4, 2006, S. 131 bzw. S. 161) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 02.07.2010

Duisburg und Essen, den 21. Dezember 2010

Für den Rektor

der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler

In Vertretung

Eva Lindenberg-Wendler

Anlage 1

Studienplan (Beispiel) für den *Master-Studiengang X/ für das Studienfach X im Zwei-Fach Master-Studiengang*

Quelle: *Dezernat für Hochschulentwicklungsplanung*

Modul	Credits pro Modul*3	Fachsemester	Lehrveranstaltungen (LV)	Credits pro LV	Pflicht (P)	Wahlpflicht (WP) *1)	Veranstaltungsart	Gruppengröße*2)	Semesterwochenstunden (SWS)	Kategorie	Zulassungsvoraussetzungen	Prüfung	Anzahl der Prüfungen je Modul *3
Literaturwissenschaft	7	1	Textanalyse	2	x		VO	150	2	Grundlagen	keine	Klausur	1
			Max Frisch: Homo faber	3	x		SE	30	1	Grundlagen	keine		
			Lyrikanalyse	2	x		VO	150	2	Grundlagen	keine		
B	Summe b1+b2	1	b1	x b1	x		VO		x b1	Grundlagen	keine	Klausur	1
			b2	x b2	x		SE		x b2	Grundlagen	keine		
C	Summe c1+c2	1	c1	x c1	x		VO		x c1	Grundlagen	keine	Klausur	1
			c1	x c1	x		ÜB		x c1	Grundlagen	keine		
D	Summe d1+d2	2	d1	x d1	x		SE		x d1	Grundlagen	Modul C	Referat zur LV d1 oder d2	1
			d1	x d1	x		PR		x d1	Grundlagen	Modul C		
E	Summe e1-e4	2	e1	x e1	x		VO		x e1	Grundlagen	keine	Hausarbeit	1
		2	e2	x e2	x		SE		x e2	Grundlagen	keine		
		3	e3	x e3	x		VO		x e3	Grundlagen	keine		
		3	e4	x e4	x		SE		x e4	Grundlagen	keine		
F	Summe f1 - f3	3	xf1	x f1		x	SE		x f1	Vertiefung WP	keine	Klausur	1
		4	xf2	x f2		x	SE		x f2		keine		
		4	xf3	x f3		x	SE		x f3		keine		
G	Summe g1+g2	3	x g1	x g1		x	ÜB		x g1	Vertiefung WP	keine	Klausur	1
			x g2	x g2		x	SE		x g2	keine			
usw.													
Master-Arbeit	X	4											
Summe Credits			Summe ist abhängig von der Regelstudienzeit										Summe der Prüfungen

*1) Zu den Wahlpflichtmodulen/-veranstaltungen ist im Studienplan im Detail anzugeben, welche und wieviel Module (z.B. 2 Module aus F-G) mit welchem Umfang (z.B. 12 Credits/ 6 SWS) aus dem vorgegebenen Modulkonon bzw. den Lehrveranstaltungen zu belegen sind.

*2) Die hier eingetragenen Gruppengrößen sollen die durchschnittliche Teilnehmerzahl (entsprechend der Angaben im Modulhandbuch) abbilden.

* 3) Die Credits sowie die Prüfungen je Modul werden nur einmal angegeben, unabhängig davon, auf wie viele Semester sich das Modul verteilt.

Anlage 2: Muster für eine Modulbeschreibung

Im Modulhandbuch

- soll jedes Modul auf einer Seite mit den zugehörigen Angaben beschrieben werden,
- und auf jeweils einer weiteren Seite jede dem Modul zugehörige Lehrveranstaltung (Platzhalter).

MODULFORMULAR

Modulname	Modulcode
Modulverantwortliche/r	Fakultät

Zuordnung zum Studiengang	Modulniveau: Ba/Ma

Vorgesehenes Studiensemester	Dauer des Moduls	Modultyp (P/WP/W)	Credits

Voraussetzungen laut Prüfungsordnung	Empfohlene Voraussetzungen

Zugehörige Lehrveranstaltungen:

Nr.	Veranstaltungsname	Belegungstyp	SWS	Workload
I				
II				
III				
IV				
V				
Summe (Pflicht und Wahlpflicht)				

Lernergebnisse / Kompetenzen
davon Schlüsselqualifikationen

Prüfungsleistungen im Modul
Stellenwert der Modulnote in der Fachnote

Modulname		Modulcode	
Veranstaltungsname		Veranstaltungscode	
Lehrende/r		Lehreinheit	Belegungstyp (P/WP/W)

Vorgesehenes Studiensemester	Angebotshäufigkeit	Sprache	Gruppengröße

SWS	Präsenzstudium ¹	Selbststudium	Workload in Summe

Lehrform
Lernergebnisse / Kompetenzen
Inhalte
Prüfungsleistung
Literatur
Weitere Informationen zur Veranstaltung

¹ Bei der Berechnung der Präsenzzeit wird eine SWS mit 45 Minuten als eine Zeitstunde mit 60 Minuten berechnet. Dies stellt sicher, dass ein Raumwechsel und evt. Fragen an Lehrende Berücksichtigung finden.

Anlage 3:

**Muster:
 Ordnung für den Zugang
 zum Master-Studiengang XX
 und zur Feststellung der besonderen Eignung
 (Zugangsordnung)
 an der Universität Duisburg-Essen
 Vom XX XX 2010**

Hinweis:

1. Die Anlage 3 dient als Muster für eine Eignungsprüfungsordnung.
2. Rechtlich wird zwischen Zugangsvoraussetzungen, einer besonderen Qualifikation sowie einer besonderen studienangabezogenen Eignung unterschieden. Eine gesonderte Eignungsprüfungsordnung ist immer dann zu erlassen, wenn die Entscheidung über die Zulassung zum Master-Studium - mit Ausnahme von Einzelfallentscheidungen - nicht ausschließlich anhand vorgelegter Unterlagen erfolgt.
3. Die Eignungsprüfung und die Eignungsfeststellung müssen nach objektiven Kriterien erfolgen. Eine kapazitative Steuerung ist nicht möglich und rechtlich unzulässig.
4. In Studiengängen, in denen zu erwarten ist, dass die Zahl potentiell geeigneter Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der vorhandenen Studienplätze übersteigen wird, muss ein NC beantragt und ein Auswahlverfahren durchgeführt werden.
5. Geprüft werden dürfen nach § 49 Abs. 5 HG als besondere studienangabezogene Eignung keine Fachkenntnisse sondern nur Kompetenzen, die üblicherweise nicht in einem BA-Studiengang erworben werden, gleichwohl für den Abschluss des MA erforderlich sind. In konsekutiven Master-Studiengängen wird man daher regelmäßig auf das Auswahlverfahren zurückgreifen müssen. Die notwendigen Fachkenntnisse werden in der Regel durch den ersten berufsqualifizierenden Abschluss nachgewiesen
6. Die in dem Muster kursiv gesetzten Regelungen können fachspezifisch abgewandelt werden.

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 49 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich, Gegenstand der Feststellung
- § 2 Auswahlkommission
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Zulassungsantrag, Form und Frist
- § 5 Vorauswahl/ Zulassung zur Eignungsprüfung
- § 6 Durchführung der Eignungsprüfung
- § 7 Abschluss des Verfahrens
- § 8 Wiederholung
- § 9 In Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1**Geltungsbereich, Gegenstand der Feststellung**

(1) Die Ordnung zur *Feststellung der besonderen Eignung* und für den Zugang zum Master-Studiengang XX regelt die Zugangsvoraussetzungen im Master-Studiengang XX und das Verfahren der Eignungsprüfung für den Master-Studiengang xx. Sofern diese Ordnung nichts Abweichendes bestimmt, finden für die Durchführung der Eignungsprüfung die Regelungen der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang XX vom xx.xx.xxxx (Verköndungsblatt Jg. X, XXXX, S. xx) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend Anwendung.

(2) Durch die Eignungsprüfung soll festgestellt werden, ob die Fähigkeiten und Kenntnisse der Bewerberin oder des Bewerbers erwarten lassen, dass sie oder er das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig und verantwortungsbewusst erreichen kann und die dazu erforderlichen Eignungsvoraussetzungen mitbringt. *Hierzu gehören insbesondere die Fähigkeit zum strukturierten, analytischen Denken in Zusammenhängen innerhalb [der Fachgebiete XX und yy] sowie fachübergreifend, die Fähigkeit, sich im wissenschaftlichen Diskurs auch in englischer Sprache zu bewähren und die Fähigkeit zur eigenständigen Bearbeitung von fachspezifischen, interdisziplinären Aufgaben.*

Hinweis zu Abs. 2:

Der Absatz ist ggf. insbesondere bei interdisziplinären Master-Studiengängen um studiengangspezifische Kompetenzen zu ergänzen:

§ 2**Auswahlkommission**

(1) Zuständig für die ordnungsgemäße Durchführung der Eignungsprüfung ist der Prüfungsausschuss für den Master-Studiengang XX.

(2) Für die Feststellung der besonderen Eignung bestellt der zuständige Prüfungsausschuss eine Auswahlkommission. Die Auswahlkommission besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bestellt; ein weiteres Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestellt. Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

(3) Die Auswahlkommission sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung und trifft die erforderlichen Einzelfeststellungen für die Zulassung zum Verfahren gemäß § 4 und über die besondere Eignung gemäß § 5.

(4) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, unter ihnen die oder der Vorsitzende, bzw. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter anwesend sind. Die Auswahlkommission beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 3**Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Eignungsprüfung für den Master-Studiengang X ist der erfolgreiche Abschluss

- des Bachelor-Studiengangs X an der Universität Duisburg-Essen, oder
- eines gleichwertigen oder vergleichbaren Studiengangs im Bereich der [Fachrichtung].

Die Gesamtnote des Abschlusses nach Satz 1 muss in der Regel mindestens X,X betragen.

Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss. Als gleichwertig angerechnet wird in der Regel

- a. ein mindestens dreijähriger einschlägiger Studiengang mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und einem Gesamtworkload von mindestens 180 Credits im Bereich der [Fachrichtung] an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes, oder
- b. ein einschlägiger Abschluss an einer anderen Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes, sofern nicht ein wesentlicher Qualitätsunterschied zu einem Abschluss an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nachgewiesen werden kann.

Hinweis zu Abs. 1:

Die Anforderungen an die Gleichwertigkeit von Studiengängen sind möglichst transparent und generell festzulegen, beispielsweise dadurch, dass angegeben wird, wie viele Credits, die in einem bestimmten Bereich erworben worden sind, für die Zulassung zum Master-Studiengang XX genügen. Diese Anforderungen sind in geeigneter Form bekannt zu geben.

(2) Abweichend von Abs. 1 können Bewerberinnen oder Bewerber anstatt eines Abschlusszeugnisses auch geeignete Nachweise einreichen, aus denen hervorgeht, dass der/die Studierende mindestens 150 Credits erworben hat. Die Bescheinigung der besonderen Eignung entsprechend § 8 kann in diesem Fall jedoch erst ausgestellt werden, nachdem das Abschlusszeugnis nachgereicht wurde.

Hinweis zu Abs. 2:

Falls eine Bewerberin oder ein Bewerber an einer Eignungsprüfung teilnimmt, ohne ein Abschlusszeugnis vorzulegen, wird die Nachricht über die erfolgreiche Eignungsprüfung nicht an die Bewerberin oder den Bewerber, sondern direkt an den Bereich Einschreibungs- und Prüfungswesen weitergeleitet.

(3) *Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) nachweisen.*

(4) *Bewerberinnen und Bewerber müssen über hinreichende Sprachkenntnisse verfügen, um auch Veranstaltungen in X Sprache folgen zu können.*

Studierende, deren Muttersprache nicht X ist, müssen vor Aufnahme des Studiums englische Sprachkenntnisse entsprechend der abgeschlossenen Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweisen. Dies ist möglich durch

- *den Nachweis eines X-sprachigen Abschlusses im Sinne des Abs. 2. Satz 1,*
- *von X als Abiturfach (7 Punkte GK oder LK) oder*
- *einen X-Sprachtest.*

Über die Anerkennung gleichwertiger Kenntnisse der nach Satz 3 erforderlichen Voraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) *Für die Teilnahme am Auswahlverfahren/ die Zulassung zur Eignungsprüfung im Master-Studiengang X ist die Ableistung eines Fachpraktikums von insgesamt mindestens x Wochen (x Monaten) Dauer oder einer entsprechenden Vorbildung nachzuweisen.*

Hinweis zu § 3:

Die Hinweise zu § 1 Abs. 2 bis 6 der RahmenPO gelten entsprechend.

§ 4

Zulassungsantrag, Form und Frist

(1) Die Aufnahme des Studiums ist nur zum Wintersemester/ zum Winter- oder Sommersemester /nur zum Sommersemester möglich.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung *ist für das Wintersemester spätestens bis zum xx.xx. und für das Sommersemester spätestens bis zum xx.xx. des jeweiligen Kalenderjahres schriftlich an das Studierendensekretariat der Universität Duisburg-Essen zu stellen (Ausschlussfrist). Verspätet eingegangene oder unvollständige Anträge müssen nicht berücksichtigt werden.*

(3) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a. ein vollständig ausgefülltes Bewerbungsformular und
- b. ein Nachweis aller in § 3 bestimmten Zulassungsvoraussetzungen (amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden in deutscher oder englischer Sprache) und
- c. ein Lebenslauf *und*
- d. *ggf. weitere fachspezifisch zu bestimmende Unterlagen*

§ 5

Vorauswahl/ Zulassung zur Eignungsprüfung

(1) Zur Eignungsprüfung zugelassen wird, wer die Voraussetzungen des § 3 und § 4 erfüllt. Stellt die Auswahlkommission fest, dass die Voraussetzungen des Satz 1 nicht vorliegen ist die Zulassung zu verweigern. Die Auswahlkommission erteilt der Bewerberin oder dem Bewerber hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Den Bewerberinnen oder Bewerbern wird innerhalb einer Frist *von 6 Wochen* nach Eingang der Bewerbung, jedoch spätestens 2 Wochen vor dem Prüfungstermin mitgeteilt, ob sie oder er zur Eignungsprüfung zugelassen ist. Gleichzeitig wird den Bewerberinnen oder Bewerbern innerhalb der Frist nach Satz 1 der genaue Ort und die Zeit der Eignungsprüfung mitgeteilt.

Hinweis zu § 5:

1. *Eignungsprüfungen sind aus Gründen der Gleichbehandlung von allen Studienbewerberinnen und -bewerbern abzulegen.*
2. *Es gelten die Anrechnungsregelungen gemäß § 63 Abs. 2 HG.*
3. *Zur Reduzierung der Prüfungsbelastung können bei den Bewerberinnen und Bewerbern nach Aktenlage drei Gruppen unterschieden werden:*

- (1) *eindeutig geeignet*
- (2) *Eignung zweifelhaft; Eignungsprüfung erforderlich*
- (3) *eindeutig nicht geeignet*

Nur Bewerberinnen und Bewerber, die in Gruppe (2) fallen, sind zu einer Eignungsprüfung einzuladen. Die für die Unterscheidung in die Gruppen (1)-(3) maßgeblichen Kriterien sind rechtzeitig vorher festzulegen und zu veröffentlichen. Näheres regeln die Ordnungen der einzelnen Fakultäten, in denen auch die Kriterien der Eignungsprüfung zu benennen sind.

§ 6

Durchführung der Eignungsprüfung

(1) Die besondere Eignung wird durch eine *mündliche und/oder eine schriftliche* Eignungsprüfung festgestellt. Die Auswahlkommission legt im Hinblick auf die Bewerberzahl innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist fest, welches der möglichen Verfahren zur Kompetenzüberprüfung angewandt wird und wann die Kompetenzüberprüfung stattfindet. Die Regelungen der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang X über Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß und die Bewertung von Prüfungsleistungen gelten entsprechend.

Hinweis zu Abs. 1:

1. *Das Verfahren ist für alle Bewerberinnen und Bewerber eines Termins einheitlich zu wählen.*
2. *Die Fächer können weitere Prüfungsformen vorsehen (z.B. Essay, Kolloquium zu einem studienangabezogenen Thema, Referate zu einem vorab bekannt gegebenen Thema etc.) Bei der Wahl der Form ist zu*

gewährleisten, dass die Leistung der einzelnen Bewerberin bzw. des einzelnen Bewerbers individuell bewertbar ist. Die Bewertungskriterien müssen in der Eignungsprüfungsordnung festgeschrieben werden.

(2) Mündliche Eignungsprüfungen sind Einzelprüfungen. Die Gesamtdauer einer mündlichen Eignungsprüfung soll xx Minuten nicht unterschreiten und xx Minuten nicht überschreiten. Die mündliche Eignungsprüfung wird durch zwei Mitglieder der Auswahlkommission abgenommen.

(3) Schriftliche Eignungsprüfungen sind Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren). Die Dauer einer schriftlichen Eignungsprüfung soll xx Minuten nicht unterschreiten und xx Minuten nicht überschreiten. Schriftliche Eignungsprüfungen werden von mindestens zwei Mitgliedern der Auswahlkommission gestellt und bewertet.

(4) Die besondere Eignung des Studienbewerbers oder der Studienbewerberin ist nachgewiesen, wenn die Prüferinnen bzw. Prüfer aufgrund der mündlichen oder schriftlichen Eignungsprüfung die besondere Eignung feststellen. Hierzu wird die Prüfungsleistung gemäß § 27 der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang X bewertet. Eine besondere Eignung liegt vor, wenn die Gesamtnote 4,0 oder besser ist.

§ 7

Abschluss des Verfahrens

(1) Wird dem Bewerber oder der Bewerberin die besondere Eignung zuerkannt, so erhält sie oder er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens eine schriftliche Bescheinigung der Auswahlkommission.

(2) Konnte die besondere Eignung nicht festgestellt werden oder gilt sie als nicht festgestellt, erteilt die Auswahlkommission der Bewerberin oder dem Bewerber hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Eine Zulassung zum Master-Studiengang XX an der Universität Duisburg-Essen kann nur erfolgen, wenn der Bescheid zur Zulassung dem Bereich Einschreibungs- und Prüfungswesen gemeinsam mit dem Abschlusszeugnis gemäß § 3 Abs. 1 und dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Universität Duisburg-Essen in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Hinweis zu Abs. 3:

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann gemäß § 49 Abs. 7 Satz 4 HG der Zugang zum Masterstudium bereits vor dem Nachweis der Zugangsvoraussetzungen gestattet werden.

Gründe für eine Ausnahme kommen immer dann in Betracht, wenn die Studienbewerberinnen und Studienbewerber die Verzögerung nicht zu vertreten haben, z. B. aufgrund noch nicht abgeschlossener Bewertung der Abschlussarbeit wegen einer Erkrankung der Prüferin oder des Prüfers.

Die Zugangsvoraussetzungen müssen zeitnah, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres nachgewiesen werden.

Im Allgemeinen ist die Prüfungsorganisation so zu gestalten, dass ein nahtloser Übergang immer möglich ist, ohne dass § 49 Abs. 7 Satz 4 HG herangezogen werden muss.

Falls eine Bewerberin oder ein Bewerber an einer Eignungsprüfung teilnimmt, ohne ein Abschlusszeugnis vorzulegen, wird die Nachricht über die erfolgreiche Eignungsprüfung nicht an die Bewerberin oder den Bewerber, sondern direkt an den Bereich Einschreibungs- und Prüfungswesen weitergeleitet.

(4) Die Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung ist befristet auf ein Jahr nach Bekanntgabe des Ergebnisses.

§ 8

Wiederholung

Die Eignungsprüfung kann im Falle des Nichtbestehens in einem nachfolgenden Verfahren einmal wiederholt werden.

§ 9

In Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für XXX vom XXX.

Duisburg und Essen, den xx xx xxxx

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

Anlage 4:

Muster:
Ordnung für die Zulassung und das Auswahlverfahren
im Master-Studiengang XX
(Zulassungsordnung)
an der Universität Duisburg-Essen
Vom XX XX 2010

Hinweis:

1. Die Anlage 4 dient als Muster für eine Ordnung über das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen.
2. In Studiengängen, in denen zu erwarten ist, dass die Zahl potentiell geeigneter Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der vorhandenen Studienplätze deutlich übersteigen wird und damit die Ausbildung für die eingeschriebenen Studierenden gefährdet, kann ein NC beantragt und ein Auswahlverfahren durchgeführt werden. Anders als in Studiengängen, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen, werden in Master-Studiengängen keine Wartezeitquoten gebildet. Die Auswahl erfolgt zu 100 % nach hochschuleigenen Kriterien.
3. Die in dem Muster kursiv gesetzten Regelungen können fachspezifisch abgewandelt werden.

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 1 und § 4 Abs. 7 Drittes Gesetz über die Zulassung zum Hochschulstudium (HZG) vom 18.11.2008 (GV. NRW. S. 710), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich,
- § 2 Auswahlkommission
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Zulassungsantrag, Form und Frist
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 *Auswahlgespräch*
- § 7 *Feststellung des Ergebnisses*
- § 8 Abschluss des Verfahrens/Nachrückverfahren
- § 9 Wiederholung
- § 10 In Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Die Ordnung regelt die Zugangsvoraussetzungen und das Auswahlverfahren im Master-Studiengang XX.

§ 2 Auswahlkommission

(1) Zuständig für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens ist der Prüfungsausschuss für den Master-Studiengang XX.

(2) Für das Auswahlverfahren bestellt der zuständige Prüfungsausschuss eine Auswahlkommission. Die Auswahlkommission besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bestellt; ein weiteres Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestellt. Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

(3) Die Auswahlkommission sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung und trifft die erforderlichen Einzel feststellungen für das Auswahlverfahren.

(4) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, unter ihnen die oder der Vorsitzende, bzw. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter anwesend sind. Die Auswahlkommission beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Teilnahme am Auswahlverfahren für den Master-Studiengang X ist der erfolgreiche Abschluss

- des Bachelor-Studiengangs X an der Universität Duisburg-Essen, oder
- eines gleichwertigen oder vergleichbaren Studiengangs im Bereich der [Fachrichtung].

Die Gesamtnote des Abschlusses nach Satz 1 muss in der Regel mindestens X,X betragen.

Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss. Als gleichwertig angerechnet wird in der Regel

- a. ein mindestens dreijähriger einschlägiger Studiengang mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und einem Gesamtworkload von mindestens 180 Credits im Bereich der [Fachrichtung] an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes, oder

- b. ein einschlägiger Abschluss an einer anderen Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes, sofern nicht ein wesentlicher Qualitätsunterschied zu einem Abschluss an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nachgewiesen werden kann.

(2) Liegt zum Bewerbungszeitpunkt noch kein Studienabschluss vor, ist abweichend von Abs. 1 erforderlich, dass mindestens 150 Leistungspunkte erbracht wurden; die aus den bis dahin erbrachten Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote muss mindestens X;X betragen. Diese Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 5 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) *Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) nachweisen.*

(4) *Bewerberinnen und Bewerber müssen über hinreichende Sprachkenntnisse verfügen, um auch Veranstaltungen in X Sprache folgen zu können.*

Studierende, deren Muttersprache nicht X ist, müssen vor Aufnahme des Studiums X Sprachkenntnisse entsprechend der abgeschlossenen Niveaustufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweisen. Dies ist möglich durch

- den Nachweis eines X-sprachigen Abschlusses im Sinne des Abs. 2. Satz 1,
- von X als Abiturfach (7 Punkte GK oder LK) oder
- einen X Sprachtest.

Über die Anerkennung gleichwertiger Kenntnisse der nach Satz 3 erforderlichen Voraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Für die Teilnahme am Auswahlverfahren im Master-Studiengang X ist die Ableistung eines Fachpraktikums von insgesamt mindestens x Wochen (x Monaten) Dauer oder einer entsprechenden Vorbildung nachzuweisen.

Hinweis zu § 3:

1. Die Hinweise zu § 1 Abs. 2 bis 6 der RahmenPO gelten entsprechend.
2. Abs. 2 ist eine Sonderregelung, die nur für das Auswahlverfahren gilt.
3. Alternativ können die Zugangsvoraussetzungen nach den Abs. 1, 3 und 4 in der PO selber geregelt werden. In der Zulassungsordnung wäre als Abs. 1 die folgende Regelung aufzunehmen:

„Voraussetzung für die Teilnahme am Auswahlverfahren für den Master-Studiengang X ist die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 1 der Prüfungsordnung.“

§ 4 Zulassungsantrag, Form und Frist

Der Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren ist für das Wintersemester spätestens bis zum xx.xx. und für das Sommersemester spätestens bis zum xx.xx. des jeweiligen Kalenderjahres schriftlich an die bzw. den Vorsitzenden der Auswahlkommission, Universität Duisburg-Essen [Adresse] zu stellen (Ausschlussfrist). Verspätet eingegangene oder unvollständige Anträge werden nicht berücksichtigt.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a. ein vollständig ausgefülltes Bewerbungsformular und
- b. ein Nachweis aller in § 3 bestimmten Zulassungsvoraussetzungen (amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden in Deutscher oder Englischer Sprache) und
- c. ein *handschriftlicher* Lebenslauf und
- d. ggf. weitere fachspezifisch zu bestimmende Unterlagen.

Hinweis zu § 4:

Die Regelung ist nur aufzunehmen, sofern die Fristen und/oder Unterlagen von den Regelungen der Ordnung über das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen abweichen.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Erfüllen mehrere Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze in einem förmlichen Auswahlverfahren vergeben. Andernfalls werden alle Bewerberinnen und Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 und § 4 erfüllen, zugelassen.

(2) Am Auswahlverfahren teilnehmen kann, wer die Voraussetzungen des § 3 und 4 erfüllt.

Die Vergabe der Studienplätze erfolgt aufgrund einer Rangliste. Die Position auf der Rangliste hängt zu mindestens 50% von der Note des Abschlusses nach § 3 Abs. 1 ab. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit entscheidet das Los.

(3) *Bei einer einschlägigen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss verbessert sich die Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses pro halbem Jahr Berufstätigkeit um 0,X Notenpunkte, höchstens jedoch um 1,8 Notenpunkte.*

Hinweis zu § 5:

1. Die Abschlussnote des Bachelorabschlusses kann bei Vorlage eines oder mehrerer nachfolgender Kriterien verbessert werden. Die Kriterien sind insbesondere:
 - nach gewichteten Einzelnoten des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,

- nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests,
- nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Gesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das Aufschluss über die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf geben sowie zur Vermeidung von Fehlvorstellungen über die Anforderungen des Studiums dienen soll,
- aufgrund einer Verbindung von Maßstäben nach den Spiegelstrichen 1 bis 3.

2. Die Auswahlkriterien und der Umfang der Verbesserung der Abschlussnote des Bachelorabschlusses sind in der Ordnung genau zu beschreiben
3. Sofern ein Auswahlgespräch durchgeführt wird, sind die folgenden ergänzenden Regelungen nach § 7 und § 8 sowie der Anhang 1 zu diesem Muster in der jeweiligen Ordnung aufzunehmen:
4. Für ausländische Studierende wird in zulassungsbeschränkten Studiengängen eine Vorabquote eingerichtet. Ein Auswahlverfahren ist daher nur dann erforderlich, wenn es mehrere ausländische Studienbewerber als Studienplätze gibt. Das Auswahlverfahren innerhalb der Vorabquote kann abweichend vom Verfahren für deutsche Bewerberinnen und Bewerber nach Maßgabe der Abschlussnote erfolgen.

§ 6 Auswahlgespräche

(1) Die Vergabe von Studienplätzen im Master-Studiengang X erfolgt nach dem Grad der Qualifikation und dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs; dem Grad der Qualifikation kommt dabei das relativ stärkste Gewicht zu.

(2) Die Einladung zum Auswahlgespräch erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mit einer Frist von mindestens sieben Tagen.

(3) Im Auswahlgespräch wird der Bewerberin oder dem Bewerber Gelegenheit gegeben, ihre/seine besondere Eignung und Motivation für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf mündlich darzulegen und zu begründen. Die Auswahlgespräche werden durch je eine Auswahlkommission durchgeführt.

(4) Die Bewerberin oder der Bewerber soll insbesondere darlegen:

1. ihre bzw. seine begründete Entscheidung, den Master-Studiengang X an der Universität Duisburg-Essen studieren zu wollen, und die Wege ihrer/seiner Entscheidungsfindung;
2. ihre bzw. seine eigene Vorbereitung auf das Masterstudium durch ihre bzw. seine Wahl bestimmter Module und/oder durch außerhalb der Hochschule erworbene Kenntnisse;
3. ihre bzw. seine Eignung für ein Studium durch besondere außeruniversitäre Interessen und Aktivitäten und/oder durch berufliche oder berufsähnliche Tätigkeiten;

4. ihre bzw. seine Vorstellungen vom Berufsfeld auf das der Master-Studiengang X vorbereiten soll, insbesondere in der Wissenschaft;
 5. ihre bzw. seine Kenntnisse aktueller [fachlich, gesellschaftlicher] Diskussionen;
 6. ihm oder ihr für ihre bzw. seine Eignung und Motivation für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf wichtig erscheinende Merkmale und Fähigkeiten.
- (5) Die Auswahlkommission führt das Auswahlgespräch mit jedem Teilnehmer als Einzelgespräch durch, das nicht öffentlich ist und in der Regel nicht weniger als 30 Minuten dauert.
- (6) Der wesentliche Inhalt des Auswahlgesprächs wird von einem Mitglied der Auswahlkommission in einer Niederschrift festgehalten, die Ort, Zeitpunkt und Dauer des Gesprächs, die Gesprächsteilnehmer, Stichworte zum Gesprächsinhalt sowie die Bewertung gem. § 7 Abs. 1 enthält.
- (7) Trifft in einer Auswahlkommission eine Bewerberin oder ein Bewerber auf ein Kommissionsmitglied, ein Kommissionsmitglied auf eine Bewerberin oder einen Bewerber, bei dem aufgrund enger verwandtschaftlicher oder enger persönlicher Beziehungen die Besorgnis der Befangenheit gegeben ist, so müssen sie dies vor Beginn des Auswahlgesprächs geltend machen. Der Prüfungsausschuss kann auch von Amts wegen tätig werden. In Fällen des Satz 1 weist der Prüfungsausschuss die Bewerberin oder den Bewerber einer anderen Auswahlkommission zu.

§ 7

Feststellung des Ergebnisses

- (1) Die Mitglieder einer Auswahlkommission bewerten die einzelnen Teile des Auswahlgesprächs gem. § 6 Abs. 3 Nr. 1 bis 6 mit jeweils 1 bis 10 Punkten. Dabei sind mit 1 Punkt der schlechteste und mit 10 Punkten der beste Eindruck zu bewerten.
- (2) Eine weitere Bewertung wird für das Gesprächsverhalten (Gesamteindruck der Bewerberin oder des Bewerbers, Einstellung auf die Gesprächssituation, sprachliche Ausdrucksfähigkeit, Argumentationsvermögen, Überzeugungsfähigkeit) vergeben. Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die Einzelbewertungen und deren Summe werden als vorläufige Bewertung in die Niederschrift gem. § 6 Abs. 5 aufgenommen. Die Kommissionsmitglieder tauschen ihre jeweiligen Einzelbewertungen aus. Sodann wird ein Mittelwert aus beiden Einzelwerten gebildet, der in das Protokoll aufgenommen wird.
- (4) Das Gesamtergebnis ist die Summe aus den Punkten für den Grad der Qualifikation (max. 80), die sich aus Anlage 1 ergeben, sowie den gem. Absatz 1 und 2 ermittelten Punkten (max. 70).

§ 8

Abschluss des Verfahrens/ Nachrückverfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die wegen fehlender Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 und § 4 nicht am weiteren Verfahren teilnehmen konnten, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Ranglistenplatz und der Ranglistenplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin bzw. des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrecht erhalten wird. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, ist die Bewerberin oder der Bewerber vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (4) Erfolgte die Zulassung zum Auswahlverfahren auf Grundlage eines vorläufigen Zeugnisses gemäß § 3 Abs. 2, kann eine Einschreibung in den Masterstudiengang X nur erfolgen, wenn das Abschlusszeugnis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss spätestens zum Ablauf des Zulassungsverfahrens nach Abs. 6 nachgereicht wird.

Hinweis zu Abs. 4

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann gemäß § 49 Abs. 7 Satz 4 HG der Zugang zum Masterstudium bereits vor dem Nachweis der Zugangsvoraussetzungen gestattet werden.

Gründe für eine Ausnahme kommen immer dann in Betracht, wenn die Studienbewerberinnen und Studienbewerber die Verzögerung nicht zu vertreten haben, z. B. aufgrund noch nicht abgeschlossener Bewertung der Abschlussarbeit wegen einer Erkrankung der Prüferin oder des Prüfers.

Die Zugangsvoraussetzungen müssen zeitnah, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres nachgewiesen werden.

Im Allgemeinen ist die Prüfungsorganisation so zu gestalten, dass ein nahtloser Übergang immer möglich ist, ohne dass § 49 Abs. 7 Satz 4 HG herangezogen werden muss.

Falls eine Bewerberin oder ein Bewerber an einer Eignungsprüfung teilnimmt, ohne ein Abschlusszeugnis vorzulegen, wird die Nachricht über die erfolgreiche Eignungsprüfung nicht an die Bewerberin oder den Bewerber, sondern direkt an den Bereich Einschreibungs- und Prüfungswesen weitergeleitet.

(5) *Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 6 Abs. 3 durchgeführt.*

(6) *Die Zulassungsverfahren enden spätestens X Wochen nach Semesterbeginn. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Am Losverfahren können nur Bewerberinnen oder Bewerber teilnehmen, die die Voraussetzungen des § 3 erfüllen. Der Bewerbungszeitraum beginnt 2 Wochen vor X und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.*

§ 9 Wiederholung

Das Auswahlverfahren ist in nachfolgenden Verfahren unbegrenzt wiederholbar.

§ 10 In Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für XXX vom XXX.

Duisburg und Essen, den xx xx xxxx

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

